

1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Stadt Schöneck/Vogtl.

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S.285) geändert worden ist, sowie das Gesetz über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S.225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S.285) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. in seiner Sitzung am 13.04.2026 folgende 1. Änderungssatzung Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Stadt Schöneck/Vogtl. vom 21.11.2025, veröffentlicht im „Schönecker Anzeiger“ am 18.12.2026 wird wie folgt geändert:

- (1) § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In der Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Schöneck für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungszeit dreimal im Kalendermonat überschritten, wird der angemeldete Betreuungsumfang automatisch für den laufenden Monat, sowie für die im Hort betreuten Kinder für die Folgemonate bis Schuljahresende, in die nächst höhere Betreuungskategorie erhöht.“

- (2) § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In der Kinderkrippe und im Kindergarten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

- 1. bis zu 4,5 Stunden*
- 2. mehr als 4,5 Stunden bis 7,5 Stunden*
- 3. mehr als 7,5 Stunden bis 9 Stunden*
- 4. über 9 Stunden“*

- (3) § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende jahresdurchschnittliche Betreuungszeiten angeboten:

a) ohne Betreuung in der Ferienzeit:

- 1. bis zu 3,94 Stunden (maximal tägliche Betreuungszeit von 5 Stunden in der Schulzeit und keine Betreuung in der Ferienzeit)*
- 2. bis zu 4,73 Stunden (maximal tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden in der Schulzeit und keine Betreuung in der Ferienzeit)*

b) mit Betreuung in der Ferienzeit:

- 1. bis zu 5,21 Stunden (maximal tägliche Betreuungszeit von 5 Stunden in der Schulzeit und 6 Stunden in der Ferienzeit)*
- 2. bis zu 6,00 Stunden (maximal tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden in der Schulzeit und 6 Stunden in der Ferienzeit)*

3. bis zu 5,85 Stunden (maximal tägliche Betreuungszeit von 5 Stunden in der Schulzeit und 9 Stunden in der Ferienzeit)
4. bis zu 6,63 Stunden (maximal tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden in der Schulzeit und 9 Stunden in der Ferienzeit)
5. bis zu 6,80 Stunden (maximal tägliche Betreuungszeit von über 6 Stunden in der Schulzeit und über 9 Stunden in der Ferienzeit)

Die Personensorgeberechtigten haben vor Beginn des jeweiligen Schuljahres verbindlich für das gesamte Schuljahr (gem. § 33 Abs. 1 Sächsisches Schulgesetz: 01.08.-31.07. des Folgejahres) anzugeben, ob eine Betreuung in der Ferienzeit gewünscht wird. Während des Schuljahres ist ein Wechsel des Betreuungsumfangs in der Regel nicht zulässig. Ausnahmen können in sozialen Härtefällen als Einzelfallentscheidung der Stadt Schöneck/Vogtl. erfolgen. In diesen Fällen gilt der neue Elternbeitrag ab dem Monat der Änderungsanzeige.“

- (4) nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt

„§ 9a

Übergangsvorschriften

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben den Betreuungsumfang nach § 2 Abs. 3 der Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Stadt Schöneck/Vogtl. ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung für das restliche Schuljahr 2025/2026 anzugeben.
- (2) Sollte sich ein höherer Bedarf des Betreuungsumfangs als der bisher angegebene Betreuungsumfang von 5 bzw. 6 Stunden ergeben, ist für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 30.03.2026 maximal der Beitrag des Betreuungsumfangs von 5 bzw. 6 Stunden zu entrichten. Der höhere Elternbeitrag wird in diesem Fall erst ab 01.04.2026 erhoben.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Schöneck/Vogtl., den 14.04.2026




Anders
Bürgermeister